

Austrian Airlines AG, Office Park 2, Postfach 100,
1300 Wien-Flughafen, Österreich

An das Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5, 1010 Wien
E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
Geschäftszahl: 2020-0.375.542

**Betrifft: Begutachtung/Stellungnahme zur Änderung des Flugabgabegesetzes
(Konjunkturstärkungsgesetz 2020)**

Wien, 26.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf zum LuftVStG/Geltung ab 1.9.2020, erlaubt sich Austrian Airlines wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich befürworten wir die vorgeschlagenen Änderungen, möchten allerdings eine zusätzliche Klarstellung zu §16 Abs. (7) vorschlagen, um damit die Voraussetzungen für eine korrekte Abrechnung der Flugabgabe gewährleisten zu können. Neben dem Zeitpunkt des Abfluges ist auch das Datum des konkreten Rechtsgeschäfts entscheidend, um zu gewährleisten, dass Tickets die bereits vor dem 31. August 2020 verkauft wurden, aber erst nach dem 1. September 2020 abgeflogen werden, mit den tatsächlich eingehobenen Werten abgerechnet werden.

Aus dem Gesetzesentwurf:

In § 16 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 5 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 3 Z 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020, treten mit 1. September 2020 in Kraft. Sie sind auf Abflüge von Passagieren von einem inländischen Flughafen nach dem 31. August 2020 anzuwenden. **Liegt dem Abflug ein oder kein Rechtsgeschäft zugrunde, dann entsteht die Abgabenschuld erstmals für Abflüge ab 1. September 2020. Auf Abflüge bis zu diesem Zeitpunkt sind § 5 und § 10 Abs. 3 Z 5 Flugabgabegesetz, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, weiter anzuwenden.**“

Unser Änderungsvorschlag für den gelben markierten Teil:

„Liegt dem Abflug kein Rechtsgeschäft zugrunde, dann entsteht die Abgabenschuld erstmals für Abflüge ab dem 1. September 2020. Liegt dem Abflug ein Rechtsgeschäft zu Grunde, dann entsteht die Abgabenschuld erstmals, wenn das Rechtsgeschäft nach dem 31. August 2020 abgeschlossen worden ist und der Abflug ab dem 1. September 2020 erfolgt. Auf Rechtsgeschäfte bis zu diesem Zeitpunkt sind

Austrian Airlines AG
Mitglied der IATA

Office Park 2
Postfach 100
1300 Wien-Flughafen
Österreich

Tel. +43 (0)5 1766-14300
Fax +43 (0)5 1766

Handelsgericht Wien
FN 111000k
DVR: 0091740



§ 5 und § 10 Abs. 3 Z 5 Flugabgabegesetz, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, weiter anzuwenden.“

Grundsätzlich erlauben wir uns den Hinweis, dass der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung aufgrund der Notwendigkeit der Umsetzung und Publikation in den internationalen Reservierungssystemen der globalen Airline-Industrie ausgesprochen knapp bemessen ist und eine spätere Inkraftsetzung von Vorteil wäre.

Die mit der Flugabgabe generierten Mittel sollten darüber hinaus zweckgebunden zur Förderung von Forschung, Produktion, Markteinführung und Nutzung alternativer Treibstoffe für die Luftfahrt verwendet werden.

Um Berücksichtigung unserer Stellungnahme wird ersucht.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Walter Reimann
Vice President International & Aeropolitical Affairs
Austrian Airlines AG